Deutscher Weinbauverband e.V.

11. Januar 2023

DWV-INFO NR. 03/2023

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Geschäftsführer:innen der regionalen Weinbauverbände
Mitglieder des DWV-Arbeitskreises “Betriebswirtschaft und Steuern”

+++ Zur Info +++

Recht: Steueränderungen für Photovoltaikanlagen

Hintergrund

Bereits mit DWV-Kompakt 12/2022 haben wir Sie über die durch das Jahressteuergesetz 2022 eingeführten Steueränderungen für Photovoltaikanlagen informiert.
Die Änderung des § 3 EStG mit Auswirkung auf Einkommen- und Gewerbesteuer gilt bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2022, die Änderung des § 12 UStG ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Das Jahressteuergesetz übersenden wir Ihnen zur Kenntnis in der Anlage.

Stand

Die folgende Darstellung dient der verkürzten Übersicht der Änderungen. Vor entsprechenden Anschaffungen oder Entscheidungen empfehlen wir Ihnen die Rücksprache mit Ihrem Steuerberater oder einer unterstützenden Stelle.

Einkommen- und Gewerbesteuer

Durch das Jahressteuergesetz wurde § 3 Nr. 72 EStG neu in das EStG aufgenommen. Dieser gilt über § 7 Satz 1 GewStG auch für die Gewerbesteuer. Für die Einkommen- und Gewerbesteuer ergeben sich dadurch bezüglich Photovoltaikanlagen folgende Neuerungen:

Die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb kleinerer Photovoltaikanlagen sind rückwirkend zum 01.01.2022 von der Einkommen- und Gewerbesteuer befreit.

Das gilt für Anlagen auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, z.B. Ställe oder Maschinenhallen, bis zu einer Bruttoleistung von 30 kW (peak) (§ 3 Nr. 72 Satz 1 lit. a EStG).
Auch Anlagen auf, an oder in sonstigen Gebäuden (z.B. auf Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Immobilien sowie auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden) bis zu einer Bruttoleistung von 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit unterliegen der Befreiung (§ 3 Nr. 72 Satz 1 lit. b EStG).

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

RA Matthias Dempfle
mdempfle@dwv-online.de
0228 94 93 25-19

Es zählt dabei die Leistung, die dem Marktstammregister gemeldet wurde.

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem (natürliche Person, Kapitalgesellschaft oder Mitunternehmerschaft).
Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung der Immobilie und der Verwendung des erzeugten Stroms. Sie erfasst also auch die Einspeisung oder den Verkauf.

Zwar betrifft die Änderung nur die Einnahmen, doch mittelbar sind auch die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage betroffen. Denn Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen in der Regel nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden (§ 3c Abs. 1 EStG). Damit sind auch alle Aufwendungen (einschließlich der AfA (Absetzung für Abnutzung)) für eine Photovoltaikanlage einkommensteuerlich unbeachtlich.
Lediglich dem Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die die Einnahmen übersteigen, dürfte § 3c Abs. 1 EStG auch für die neue Regelung des § 3 Nr. 72 EStG nicht entgegenstehen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung in Verlustfällen die Erzielbarkeit eines Totalüberschusses und damit die einer Verlustberücksichtigung vorgelagerte Einkünfteerzielungsabsicht in Frage stellen könnte.

Da die Einnahmen aus den oben genannten Photovoltaikanlagen nicht mehr gewerbesteuerpflichtig sind, fallen auch keine IHK-Beiträge mehr an.

Außerdem ist eine Gewinnermittlung nicht mehr erforderlich (z.B. keine Abgabe der Anlage EÜR), wenn in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt werden (§ 3 Nr. 72 Satz 2 EStG). Auch die gewerbliche Infektion durch die Einkünfte aus dem Betrieb der begünstigten Photovoltaikanlagen ist ausgeschlossen, so dass diese für landwirtschaftliche Personengesellschaften nicht zu einer Umqualifizierung der Einkünfte in gewerbliche Einkünfte führen (§ 3 Nr. 72 Satz 3 EStG).

Umsatzsteuer

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage, einschließlich eines Stromspeichers, beträgt die Umsatzsteuer ab 01.01.2023 null Prozent (§ 12 Abs. 3 UStG).
Dies gilt für die Solarmodule einschließlich aller für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, z.B. Photovoltaikmodule, Wechselrichter oder auch Batteriespeicher.
Begünstigt sind nur Photovoltaikanlagen auf und in der Nähe von Privatwohnungen sowie Wohnungen und Anlagen auf und an öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.

Jedoch gelten diese Voraussetzungen als generell erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 und 2 UStG).
So sollen mutmaßlich also auch Anlagen, die aufgrund ihres Standorts nicht unter die Regelung fallen, von dieser profitieren, wenn ihre Leistung nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Für die Anwendbarkeit des Nullsteuersatzes kommt es weiterhin darauf an, ob die Anlage erst nach dem 01.01.2023 vollständig geliefert bzw. installiert worden ist. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich. Jedoch fällt für eine Erweiterung nach dem 01.01.2023 beim Kauf der Komponenten einschließlich der Installation keine Umsatzsteuer an.
Begünstigt ist auch der Austausch und die Installation defekter Komponenten einer Photovoltaikanlage, nicht hingegen reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen.

Wegen des Nullsteuersatzes kann jetzt die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) ohne finanzielle Nachteile angewendet werden, da ein bisher möglicher Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt.
In der Regel fällt daher bei der Einspeisung und dem Verkauf von Strom künftig, wenn der Betreiber die Kleinunternehmerregelung anwendet, § 19 UstG, keine Umsatzsteuer mehr an.
Wenn der betriebliche Gesamtumsatz inklusive des Umsatzes der Photovoltaikanlage und zuzüglich Umsatzsteuer 22.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt, fällt für den Verkauf Umsatzsteuer an, da dann die Regelung des § 19 UStG nicht anwendbar ist.
Die meisten WinzerInnen dürften diese Grenze überschreiten. Möglicherweise kann es sich daher lohnen, die Photovoltaikanlage in eine eigene Gesellschaft auszulagern, um von der Steuerbefreiung zu profitieren. Denn dann zählt nur der Umsatz der Photovoltaikanlage.

Nächste Schritte

- **Der DWV empfiehlt Betroffenen oder Interessierten sich zeitnah mit den steuerlichen Neuregelungen auseinanderzusetzen.**

Matthias Dempfle

Deutscher Weinbauverband e. V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn
0228 94 93 25-0 · www.dwv-online.de

RA Matthias Dempfle
mdempfle@dwv-online.de
0228 94 93 25-19